



Statuten

der

Wasserversorgungsgenossenschaft Zell

mit Sitz in Zell LU

Inhaltsverzeichnis:

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Name	3
Art. 2	Sitz	3
Art. 3	Zweck	3
II.	Mitgliedschaft	3
Art. 4	Mitglieder	3
Art. 5	Erwerb der Mitgliedschaft	3
Art. 6	Verzeichnis	4
III.	Organisation	4
Art. 7	Organe	4
A.	Die Generalversammlung	4
Art. 8	Zuständigkeit	4
Art. 9	Einberufung	5
Art. 10	Stimmrecht	5
Art. 11	Beschlussfassung	5
Art. 12	Protokoll	6
B.	Der Vorstand	6
Art. 13	Zusammensetzung	6
Art. 14	Beschlussfassung	6
Art. 15	Zuständigkeit	6
Art. 16	Zeichnungsberechtigung	7
Art. 17	Protokoll	7
Art. 18	Verantwortlichkeit	7
Art. 19	Präsident	7
Art. 20	Aktuar	7
Art. 21	Kassier	7
C.	Die Revisionsstelle	7
Art. 22	Revisionsstelle	7
Art. 23	Statutarische Kontrollstelle	8
IV.	Finanzwesen und Haftung	8
Art. 24	Grundsatz	8
Art. 25	Anschlussgebühren, Wasserzinsen, Eintrittsgelder	9
Art. 26	Haftung	9
V.	Reglement	9
Art. 27	Reglement	9
VI.	Brunnenmeister	9
Art. 28	Brunnenmeister	9
VII.	Schlussbestimmungen	10
Art. 29	Aufsicht	10
Art. 30	Mitteilungen	10
Art. 31	Inkrafttreten	10

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name

Unter dem Namen Wasserversorgungsgenossenschaft Zell besteht eine Genossenschaft gemäss Art. 828 ff OR (CH-100.5.011.457-3).

Art. 2 Sitz

Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Zell LU.

Art. 3 Zweck

¹ Die Genossenschaft bezweckt den Bau und Betrieb der Wasserversorgung in der Gemeinde Zell LU nach Massgabe des kantonalen Wasserversorgungsgesetzes (WVG) in gemeinsamer Selbsthilfe und zu Gunsten ihrer Mitglieder, insbesondere

- a. die Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser;
- b. die Unterstützung des Feuerlöschwesens der Einwohnergemeinde Zell durch Abgabe von Wasser zu Löschzwecken;
- c. die Abgabe von Wasser für anderweitigen Gebrauch.

² Diese Zwecke werden erreicht durch:

- a. Erwerb von Quellen, Grundwasseranlagen (Pumpwerk), Durchleitungsrechten und Baurechten;
- b. Abgabe, Zuleitung und Verteilung des Quell- und Grundwassers an die Haushalte der Gemeinde Zell;
- c. Einräumung der Berechtigung an die Einwohnergemeinde Zell, an geeigneten Stellen des Leitungsnetzes auf eigene Kosten Hydranten zu erstellen und anzuschliessen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

¹ Mitglieder der Genossenschaft können natürliche oder juristische Personen sein.

² Die Mitgliedschaft wird im Grundbuch beim jeweiligen Grundstück vorgemerkt.

Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft

¹ Durch Beitritt aufgrund eines Beitrittsgesuches:

Die Generalversammlung entscheidet über Beitrittsgesuche auf Antrag des Vorstandes. Der neu eintretende Gesellschafter hat ein Eintrittsgeld von 8 ‰ des von der Gebäudeversicherung Lu-

zern (GVL) festgelegten Gebäudeversicherungswertes, mindestens jedoch Fr. 500.00, zu bezahlen.

² Infolge Erbganges:

Beim Tod eines Genossenschafters geht die Mitgliedschaft auf dessen Erben über. Mehrere Erben haben einen gemeinsamen Vertreter zu bestimmen.

³ Durch Handänderung:

Die Mitgliedschaft geht bei Veräusserung von Grundstücken, welche im Mitgliederverzeichnis aufgeführt sind, auf den neuen Eigentümer über. Bei Parzellierungen verbleibt die Mitgliedschaft lediglich auf einem Teil des Stammgrundstücks.

Art. 6 Verzeichnis

Über die Mitgliedschaftsgrundstücke und deren Eigentümer wird ein Verzeichnis geführt, das den Statuten im Anhang beigelegt wird.

III. Organisation

Art. 7 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. die Generalversammlung,
- B. der Vorstand,
- C. die Revisionsstelle, sofern nicht zulässigerweise auf eine solche verzichtet wird.

A. Die Generalversammlung

Art. 8 Zuständigkeit

¹ Die Generalversammlung der Mitglieder ist das oberste Organ der Genossenschaft.

² Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a. Wahl der Mitglieder und des Präsidenten des Vorstandes sowie der Revisionsstelle bzw. der statutarischen Kontrollstelle;
- b. Genehmigung des Voranschlags, der Jahresrechnung sowie allfälliger Bauabrechnungen;
- c. Entlastung des Vorstandes;
- d. Entscheid über Ausgaben, welche die Kompetenz des Vorstandes überschreiten;
- e. Beschluss und Änderung von Reglementen und Tarifordnungen;
- f. Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind;
- g. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die Auflösung der Genossenschaft.

Art. 9 Einberufung

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, wenn es der Vorstand als nötig erachtet oder wenn wenigstens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung verlangen. Vorbehalten bleibt Art. 881 Abs. 2 OR.

² Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Ort, Zeit und Traktanden sind den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Über nicht traktandierte Geschäfte können keine Beschlüsse gefasst werden.

³ Rechnung, Voranschlag und Revisionsbericht bzw. der Bericht der statutarischen Kontrollstelle sind entweder zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung zuzustellen oder während mindestens 10 Tagen vor der Versammlung zur Einsichtnahme aufzulegen.

Art. 10 Stimmrecht

¹ Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung eine Stimme, ungeachtet der Anzahl Grundstücke, welche sich in seinem Eigentum befinden. Vorbehalten bleibt eine zusätzliche Stimmabgabe als Vertreter eines anderen Genossenschafers gemäss Abs. 3.

² Miteigentümer oder Gesamteigentümer verfügen zusammen nur über eine Stimme; sie haben für die Stimmabgabe einen Bevollmächtigten zu bestimmen, welcher sich mit einer schriftlichen Vollmacht auszuweisen hat.

³ Die Genossenschafter können sich durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen oder durch ein anderes Genossenschaftsmitglied vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat sich mit einer schriftlichen Vollmacht auszuweisen; er kann nur einen Genossenschafter vertreten.

⁴ Die Vertreter von juristischen Personen sind stimmberechtigt, wenn sie entweder eine schriftliche Vollmacht vorlegen oder belegen, dass sie als einzelzeichnungsberechtigtes Organ der Gesellschaft handeln dürfen.

Art. 11 Beschlussfassung

¹ Die Generalversammlung stimmt in der Regel offen ab. Ein Drittel der Anwesenden kann jederzeit das geheime Verfahren verlangen.

² Für die Annahme von Sachgeschäften ist, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes vorschreiben, das absolute Mehr der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der gültig abgegebenen Stimmen, im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

³ Für die Änderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen.

Art. 12 Protokoll

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer sowie dem Präsidenten zu unterzeichnen und an der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

B. Der Vorstand

Art. 13 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern. Ausser dem Präsidenten, welcher von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selber.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre; die Wiederwahl ist möglich.

³ Dem Vorstand können Personen angehören, die nicht Mitglied der Genossenschaft sind.

Art. 14 Beschlussfassung

¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft, als es die Geschäfte erfordern.

² Ein Beschluss kommt zustande, wenn ihm die Mehrheit zustimmt. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

³ Bei Beschlüssen, die Vorstandmitglieder oder deren Grundstücke betreffen, haben die Betroffenen in den Ausstand zu treten.

Art. 15 Zuständigkeit

¹ Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten der Genossenschaft, soweit sie nicht anderen Organen überwiesen sind. Er kann Fachleute als Berater beiziehen.

² Ihm stehen im Besonderen folgende Befugnisse zu:

- a. Leitung der laufenden Geschäfte, insbesondere Beaufsichtigung von Bau- und Unterhaltsarbeiten an den Genossenschaftsanlagen;
- b. Vertretung der Genossenschaft nach aussen;
- c. Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- d. Beschlüsse über Ausgaben im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Budgets. Ausserordentliche Ausgaben richten sich nach dem Reglement.

Art. 16 Zeichnungsberechtigung

Kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt sind der Präsident zusammen mit dem Aktuar oder dem Kassier. Der Vorstand kann weitere zeichnungsberechtigte Personen bestimmen.

Art. 17 Protokoll

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Art. 18 Verantwortlichkeit

¹ Der Vorstand ist der Genossenschaft für eine geordnete Geschäfts- und Rechnungsführung verantwortlich.

² Die Vorstandsmitglieder bewahren ihre sachbezogenen Akten auf und übergeben sie nach Ablauf der Amtszeit geordnet ihrem Nachfolger.

Art. 19 Präsident

¹ Der Präsident hat die Generalversammlung und die Vorstandssitzungen einzuberufen und zu leiten.

² Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall.

Art. 20 Aktuar

Der Aktuar erledigt die schriftlichen Arbeiten. Er führt insbesondere die Protokolle und das Mitgliederverzeichnis.

Art. 21 Kassier

¹ Der Kassier besorgt das Rechnungs- und Zahlswesen und ist verantwortlich für die Jahresrechnungen sowie die Bau- und Betriebsabrechnungen.

² Der Kassier ist für den Bezug der Anschlussgebühren und des Wasserzinses sowie allfälliger weiterer Beiträge besorgt.

C. Die Revisionsstelle

Art. 22 Revisionsstelle

¹ Die Generalversammlung wählt nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor. Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle bestimmt sich

nach Art. 906 Abs. 1 OR i.V.m. Art. 729 OR, ihre Aufgaben richten sich nach Art. 906 Abs. 1 OR i.V.m. Art. 729a ff OR. Die Gesellschaft kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn sie die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt, nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und sämtliche Gesellschafter zustimmen. Ein Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Gesellschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Beschlüsse der Generalversammlung nach OR 879 Abs. 2 Ziff. 3. dürfen dann aber erst bei Vorliegen des Revisionsberichtes gefasst werden. Bei einem Opting-out finden alle die Revisionsstelle betreffenden Statutenbestimmungen keine Anwendung.

² Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften (Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften) gewählt werden. Wenigstens ein Mitglied der Revisionsstelle muss seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.

³ Die Revisionsstelle wird für zwei Geschäftsjahre gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie kann jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen werden.

Art. 23 Statutarische Kontrollstelle

¹ Untersteht die Genossenschaft nicht der ordentlichen Revision und verzichtet sie rechtsgültig auf die eingeschränkte Revision, so hat die Generalversammlung anstelle der gesetzlichen Revisionsstelle eine statutarische Kontrollstelle auf eine Amtsdauer von vier Jahren zu wählen.

² Die statutarische Kontrollstelle besteht aus mindestens zwei Revisoren, die nicht Genosschafter und nicht zugelassene Revisoren nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes zu sein brauchen.

³ Die statutarische Kontrollstelle überprüft die gesamte Rechnungsführung. Sie erstatten der Generalversammlung jährlich ihren Bericht über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit. Sie stellen der Generalversammlung Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung und allfälliger Sonderrechnungen.

IV. Finanzwesen und Haftung

Art. 24 Grundsatz

Die Wasserversorgungsgenossenschaft betreibt die Wasserversorgung nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit. Mit den Einnahmen müssen mittelfristig die Aufwendungen für die Wasserversorgung gedeckt und ein angemessener Reservefonds angelegt werden. Für grössere Investitionen kann die Finanzierung kurzfristig durch Aufnahme von Darlehen erfolgen.

Art. 25 Anschlussgebühren, Wasserzinsen, Eintrittsgelder

¹ Die Einnahmen der Genossenschaft bestehen aus den Anschlussgebühren, den jährlichen Wasserzinsen sowie den Eintrittsgeldern.

² Mit den Anschlussgebühren und den Eintrittsgeldern sind die Anlage- und Erneuerungskosten der von der Genossenschaft zu erstellenden und zu betreibenden Anlagen zu finanzieren. Die Anschlussgebühren betragen 8 ‰ des von der Gebäudeversicherung Luzern (GVL) festgelegten Gebäudeversicherungswertes.

³ Mit den Wasserzinsen sind die jährlichen Betriebskosten sowie die Bereitstellung eines angemessenen Fonds für Erneuerungen zu finanzieren, soweit dazu die Anschlussgebühren und die Eintrittsgelder nicht ausreichen. Die genauen Wasserzinsen sind aus der Tarifordnung ersichtlich.

Art. 26 Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftung der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

² Die Mitglieder der Genossenschaft haften gegenüber der Genossenschaft für verursachte Schäden an den Anlagen der Genossenschaft.

V. Reglement

Art. 27 Reglement

Die Generalversammlung erlässt für den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie für die Finanzierung der Wasserversorgung ein Reglement mit Tarifordnung. Darin sind insbesondere die Anschlussgebühren, Wasserzinsen und Eintrittsgelder sowie die Finanzkompetenzen des Vorstandes geregelt.

VI. Brunnenmeister

Art. 28 Brunnenmeister

¹ Der Vorstand beauftragt mit der technischen Betreuung der Anlagen der Wasserversorgung ausgewiesene Fachleute als Brunnenmeister bzw. als Stellvertreter des Brunnenmeisters.

² Die Aufgaben des Brunnenmeisters werden in einem Pflichtenheft festgehalten, welches vom Vorstand erlassen wird.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 29 Aufsicht

Die Aufsicht über die Wasserversorgung obliegt nach kantonalem Wasserversorgungsgesetz dem Gemeinderat Zell LU.

Art. 30 Mitteilungen

Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen schriftlich. Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Art. 31 Inkrafttreten

Die Statuten treten mit dem Eintrag ins Handelsregister in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 23. April 1996.

6144 Zell,

Im Namen der Generalversammlung:

Roland Leuenberger
Präsident

Erwin Häfliger
Aktuar